

16. 1. Die Abänderung einer Vertragsurkunde ist auch dann objektiv rechtswidrig, wenn und insoweit ihr ursprünglicher Inhalt inzwischen durch einen anderen Vertrag zur Grundlage eines neuen Rechtsverhältnisses zwischen einem der beiden Teile, die den ersten Vertrag miteinander abgeschlossen haben, und einem Dritten geworden ist und jener eine Änderung an dem ursprünglichen Inhalte der Urkunde ohne Zustimmung des Dritten vornimmt.

2. Hat in einem solchen Falle durch Gesetz oder Vertrag der Dritte eine Forderung auf Übergabe der Urkunde über den ersten Vertrag gegen seinen Vertragsgegner erworben, so schließt schon das Bestehen dieser Forderung die Befugnis des letzteren aus, ohne Zustimmung des Dritten den ursprünglichen Inhalt der Urkunde über den ersten Vertrag zu ändern.

St.G.B. § 267.

II. Straffenat. Ur. v. 14. Dezember 1900 g. A. Rep. 4008/00.

I. Landgericht Memel.

Der Angeklagte war wegen schwerer Urkundenfälschung verurteilt. Seine Revision wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, ist als Verfälschung einer Urkunde gemäß § 267 St.G.B.'s jede unbefugte Veränderung einer solchen anzusehen, durch die das Verständnis ihres ursprünglichen Inhaltes beeinträchtigt und ihr die Bedeutung eines Beweismittels für eine Thatsache verliehen wird, zu deren Beurkundung sie nach ihrem ursprünglichen Inhalte nicht diene.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 324, Bd. 5 S. 259. Ob die Veränderung der Wahrheit entspricht oder nicht, ob sie insbesondere bei einer Vertragsurkunde den wahren übereinstimmenden Willen der Parteien, wie er zur Zeit des Vertrags-

ab schlusses wechselseitig erklärt war, wiedergiebt, ist gleichgültig, wenn nur die Änderung zur Zeit ihrer Vornahme sich als eine unbefugte darstellt. Dies ist aber namentlich auch dann der Fall, wenn und insoweit der ursprüngliche Inhalt der Urkunde in zwischen durch einen anderen Vertrag zur Grundlage eines neuen Rechtsverhältnisses zwischen einem der beiden Teile, die den ersten Vertrag miteinander abgeschlossen haben, und einem Dritten geworden ist und jener eine Änderung an dem ursprünglichen Inhalte der Urkunde ohne Zustimmung des Dritten vornimmt. Denn durch den späteren Vertrag hat dann die Urkunde, und zwar eben in ihrer ursprünglichen Fassung, zugleich die Bedeutung eines Beweismittels auch für das zwischen diesen beiden Vertragsschließenden begründete Rechtsverhältnis erlangt. Sie darf deshalb von dem im Vertragsverhältnisse mit dem Dritten stehenden ursprünglichen Vertragsschließenden nicht ohne die Einwilligung des Dritten verändert werden. Die Rechte seines ersten Vertragsgegners auf die Urkunde werden hierdurch selbstverständlich nicht berührt. Insbesondere bleibt es denkbar, daß diesem sogar gegen den anderen Vertragsteil ein Anspruch zusteht auf Einwilligung in die Änderung der ursprünglichen, dem wahren Inhalte der getroffenen Vereinbarung nicht entsprechenden Fassung der Urkunde. Auch können solche oder ähnliche Umstände die Annahme begründen, daß der Thäter sich des Mangels seines Rechtes zur Vornahme der Änderung nicht bewußt gewesen sei, womit die zum Thatbestande der Verfälschung einer Urkunde erforderliche rechtswidrige Absicht verneint werden würde. Ob etwa ein solcher Fall vorliegt, kann nur nach der gegebenen Sachlage entschieden werden.

Im gegenwärtigen Falle hatte nach den Feststellungen des Vorderrichters der Milchpächter W. dem Angeklagten gegenüber die Leistung des Ausgedinges an M. A. und seine Ehefrau ausdrücklich nach Maßgabe des zwischen M. A. und dem Angeklagten geschlossenen Vertrages vom 20. Januar 1896, den er auch vorher eingesehen hatte, übernommen. Für den Umfang der hieraus für ihn erwachsenden Verpflichtungen war somit der ursprüngliche, unveränderte Inhalt dieses Vertrages entscheidend geworden, soweit er sich auf die Festsetzung jenes Ausgedinges bezog. Damit hatte nach dem vorher Ausgeführten der Angeklagte im Verhältnisse zwischen

ihm und W. sich des Rechtes begeben, ohne Zustimmung des letzteren eine Änderung dieses Teiles des Urkundeninhaltes vorzunehmen. Der Vorderrichter erachtet auch ausdrücklich für erwiesen, daß der Angeklagte sich der Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise bewußt gewesen sei, indem er die Verfälschung zum Zwecke der demnächstigen Täuschung W.'s über den auf das Ausgedinge bezüglichen Inhalt des Vertrages vom 20. Januar 1896 bewirkt und zu diesem Behufe auch von der verfälschten Urkunde durch deren Übergabe an jenen Gebrauch gemacht habe. Diese Annahme läßt keinen Rechtsirrtum erkennen.

Aber noch von einem anderen Gesichtspunkte aus erscheint nach den Feststellungen des Vorderrichters die vorgenommene Veränderung des Urkundeninhaltes als eine unbefugte. Nach § 444 B.G.B.'s ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer „die zum Beweise des Rechtes dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern“. Der Angeklagte war daher schon hiernach gehalten, die Vertragsurkunde vom 20. Januar 1896, die zum Beweise des Erwerbes seines eigenen, an W. weiterverkauften Pachtrechtes diente, diesem zu übergeben. Außerdem hatte er sich hierzu auch noch ausdrücklich verpflichtet, nachdem W. von dem Vertrage — in seiner ursprünglichen Fassung — Einsicht genommen hatte. Dieser hatte daher auch eine wirkliche Forderung auf Übergabe der unveränderten Vertragsurkunde gegen den Angeklagten erworben. Wie aber das Reichsgericht schon in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 15 ausgesprochen hat, ist die objektive Rechtswidrigkeit der Abänderung einer Urkunde auch schon dann gegeben, wenn diese das obligatorische Recht eines Anderen verletzt, nicht bloß, wenn sie gegen das dingliche Recht eines solchen an der Urkunde verstößt.

Nach alledem irrt die Revision, wenn sie annimmt, es sei strafrechtlich ohne Bedeutung, ob durch die vorgenommene Veränderung mittelbar die Rechte Dritter berührt worden seien oder nicht. Ebenso ist ihre weitere Ausführung verfehlt: da es sich um die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers gehandelt habe, sei weder eine Schädigung W.'s noch eine Bereicherung des Angeklagten eingetreten oder beabsichtigt gewesen. Denn daß es sich um einen offenbaren Schreibfehler gehandelt habe, findet in den Feststellungen des Vorderrichters keine Stütze. . . .